

FRIEDHOFSORDNUNG

**für den öffentlichen römisch-katholischen Friedhof
der Pfarre Donnersbachwald**

- I. Allgemeine Bestimmungen und Verwaltung**
 - §1 Adressatenkreis, Eigentumsverhältnisse und Verwaltung**
 - §2 Friedhofssprengel**
 - §3 Gräberverzeichnis**
 - §4 Wiederbelegung der Gräber**

- II. Grabstellen**
 - §5 Arten der Grabstellen und besondere Bestimmungen**
 - §6 Ausmaß der Grabstellen, Breite der Wege**

- III. Nutzungsrecht an einer Grabstelle und damit verbundene Pflichten**
 - §7 Erwerb des Grabrechtes/Grabberechtigter**
 - §8 Nachfolge im Grabrecht**
 - §9 Bestattungsrecht der Ehegatten**
 - §10 Zustellungen an den Grabberechtigten**
 - §11 Beendigung der Grabrechte – Erlöschen, Verzicht oder Entzug der Grabrechte**

- IV. Grabpflege und Gestaltungsvorschriften**
 - §12 Grabdenkmäler und Instandhaltung der Gräber**

- V. Verhalten am Friedhof und Ordnungsvorschriften**
 - §13 Verhalten am Friedhof**
 - §14 Abfallbeseitigung**
 - §15 Haftung**

- VI. Bestattungsvorschriften**
 - §16 Beisetzungszeremonien**

- VII. Gewerbetreibende**
 - §17 Grabarbeiten und Bestatter**



VIII. Gebühren**§ 18 Zahlungspflicht****§ 19 Gebührenordnung****IX. Rechtsstreitigkeiten, Änderungen und Inkrafttreten der Friedhofsordnung****§ 20 Rechtsstreitigkeiten****§ 21 Änderungen und Ergänzungen der Friedhofsordnung****§ 22 Inkrafttreten**

I. Allgemeine Bestimmungen und Verwaltung

§ 1

Adressatenkreis der Friedhofsordnung, Eigentumsverhältnisse und Verwaltung

1. Diese Friedhofsordnung richtet sich an die Grabberechtigten und deren Angehörige, die Besucher des Friedhofsareals sowie sämtliche Unternehmer, die auf dem Friedhof bzw. für den Friedhof bestimmte Leistungen erbringen.
2. Näheres zur inneren Verwaltung des Friedhofes regelt der Anhang zu dieser Friedhofsordnung. Dieser Anhang wird zur Information der Adressaten dieser Friedhofsordnung beigelegt. Aus dem Anhang zu dieser Friedhofsordnung entstehen den Adressaten dieser Friedhofsordnung keine Rechte.
3. Der Friedhof der röm.-kath. Pfarre Donnersbachwald ist ein öffentlicher kirchlicher Friedhof. Er liegt auf den Grundstücken Nr. 791 der KG Donnersbachwald, die im Eigentum der röm.kath. Kirche Donnersbachwald stehen. Das Ausmaß des Friedhofes beträgt 957 qm .
4. Die Verwaltung des Friedhofes steht dem Wirtschaftsrat der Pfarre Donnersbachwald zu (§ 21 der Ordnung für den pfarrlichen Wirtschaftsrat), der zur laufenden Verwaltung eines seiner Mitglieder als Friedhofsverwalter¹ bestellt. Der Friedhofsverwalter ist für den Vollzug der Beschlüsse des Wirtschaftsrates und den ordnungsgemäßen Zustand des Friedhofes verantwortlich, unbeschadet der nach dem Kirchenrecht dem Pfarrer allein zukommenden Rechte.
5. In allen Friedhofsangelegenheiten sind die kirchlichen und staatlichen Vorschriften einzuhalten. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Einhaltung des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetz (LGBl. Nr. 78/2010 in der jeweils geltenden Fassung) zu legen.

§ 2

Friedhofssprengel

1. Der Friedhof ist zur Beerdigung von Personen, die im Friedhofssprengel ihren Hauptwohnsitz oder ihren Sterbeort haben, bestimmt. Dies gilt ebenso für jene Personen, die außerhalb des Friedhofssprengels in einem Alten- oder Pflegeheim untergebracht sind und davor ihren Wohnsitz im Friedhofssprengel hatten.
2. Ferner dient der Friedhof zur Bestattung der Angehörigen von Grabberechtigten im Sinne § 7 dieser Friedhofsordnung.
3. *Der Friedhofssprengel umfasst das Gebiet der Gemeinde Donnersbachwald .

¹ Auf Personen bezogene Aussagen, mit Ausnahme der Kleriker, gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.



§ 3

Gräberverzeichnis

1. Zur Evidenz der Gräber wird durch die Friedhofsverwaltung ein Friedhofsplan geführt und laufend ergänzt, aus welchem die Lage (Feld, Reihe, Nummer) jedes Grabes ersichtlich ist.
2. Außerdem führt die Friedhofsverwaltung eine Gräberkartei bzw. (für Urnennischen und Urnenstelen) eine Urnendatei (elektronisch oder gegebenenfalls händisch).. Daraus sind die
 - Lage (Feld, Reihe, Nummer) und Art des Grabes (Erdgrabstätte, Gruft, Urnengrab, etc.),
 - der Name des Bestatteten (samt Tag des Todes und des Begräbnisses),
 - die Lage im Grab (Tiefgrab, bei mehrstelligen Gräbern die genaue Lage)
 - Name und Anschrift des Grabberechtigten samt allen Einzahlungen und
 - sonstige wesentliche das Grab betreffende Informationen (behördliche Auflagen etc.) ersichtlich.

§ 4

Wiederbelegung der Gräber

1. Die Wiederbelegung eines Grabes, bezogen auf die konkrete Lage, ist nur nach Ablauf der Ruhezeit zulässig.
 - Die Ruhezeit (Verwesungszeit) beträgt gerechnet ab 1.1. des auf die Bestattung folgenden Jahres fünfzehn Jahre. Abweichende Ruhezeiten können sich auf Grund der Bodenbeschaffenheit, des Grabaufbaus etc. ergeben. Diese Zeiten und die betroffenen (Teil-)Gebiete des Friedhofs sind gesondert auszuweisen.
 - Werden Grabflächen großteils mit Steinplatten oder Folien mit z. B. Kiesfüllung abgedeckt, verdoppelt sich die Ruhezeit.
2. *Die Ruhezeit für Grüfte beträgt ab Beisetzung 25 Jahre. Die Ablösezeit entspricht danach jener der Erdgräber.
3. Für Urnengräber, Wandnischen und Stelen gelten dieselben Fristen wie für Erdgräber, sofern von der Friedhofsverwaltung nicht andere Fristen festgesetzt werden.

II. Grabstellen

§ 5

Arten/Ausmaß der Grabstellen und besondere Bestimmungen

1. Grundsätzlich gibt es folgende Grabarten:
 - a. Erdgräber/gemauerte Erdgräber
 - b. Grüfte
 - c. Urnengräber (Urnenerdgräber, Urnen in Erdgrabstätten)



- d. Wandnischen und Stelen
- e. Baumbestattung
- f. Streuwiese

a. Erdgräber

sind Grabstätten einschließlich bereits bestehender ausgemauerter Gräber, die von den Angehörigen nach Möglichkeit ausgesucht werden können und zur Bestattung des Erwerbers und seiner Angehörigen (vgl § 7) dienen.

b. Grüfte

sind (über- oder unterirdische) Bauwerke zur Aufnahme von Särgen und Urnen. Mit ihnen verbundene Aufbauten (wie Arkaden usw.) sind Teil der Grabstätte. Für Grüfte können besondere Plätze im Friedhof vorgesehen werden. Länge und Breite des überlassenen Gruftplatzes und die Aufnahmefähigkeit sind bei der Zustimmung zur Grufterrichtung schriftlich festzulegen.

Um die Genehmigung zur Errichtung einer Gruft ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzusuchen. Die Grabgestaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen dieser Friedhofsordnung sind dabei gleichermaßen zu beachten. Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung bedarf aber zu ihrer Rechtswirksamkeit noch der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates. Erst nach Vorliegen dieser Zustimmung und der Genehmigung des Bauwerkes durch die zuständige Baubehörde bzw. einer Bestätigung der Baubehörde, dass eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, kann mit dem Bau der Gruft begonnen werden.

c. Urnengräber

sind Grabstätten an eigens hiefür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stellen, deren Ausmaß die Friedhofsverwaltung festlegt. Urnen können unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen beigesetzt werden, jedoch ohne Errichtung eines Urnenschachtes. Die Urnen haben ausschließlich aus verrottbarem Material zu bestehen (§ 24 Abs. 1 Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz idF. LGBl. Nr. 78/2010). Urnen dürfen nicht in mehreren Lagen übereinander und nicht außerhalb der Einfriedung bzw. Grabsteinbreite beigesetzt werden. Kommen bei einer Beisetzung eines Leichnams nicht verrottete Urnen zum Vorschein, so sind diese tiefer im selben Erdgrab wieder beizusetzen. Bei Auflösung des Grabes oder der Wandnische oder Urnenstele wird die nicht verrottete Urne in einer eigenen Urnensammelgrabstelle (nur mit dem verrottbaren Material) beigesetzt.

d. Wandnischen und Stelen



sind Grabstätten zur oberirdischen Beisetzung von Urnen. Im Rahmen der Beisetzung von Urnen sorgt die Friedhofsverwaltung für die Entfernung und das Verschließen der Verschlussplatte. Die Kosten sind vom Auftraggeber der Einäscherung zu entrichten. Das Bekleben von Wänden und Stelen ist untersagt.

e. *Baumbestattungen

sind Beisetzungen der Asche in verrottbarem Material rund um die Wurzeln eines Baumes (oder unter den Wurzeln eines Wunschbaumes je nach Platzgegebenheiten). Unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten können einzelne Urnenplätze oder aber auch mehrere Plätze an einem Baum erworben werden. Eine Wiederbelegung kann nach 10 Jahren erfolgen. Die Anbringung eines individuellen Grabdenkmals/Grabschmucks auf diesem Platz ist nicht möglich.

f. Streuwiesen

Eine Streuwiese ist eine dafür eigens genehmigte Fläche auf einem Friedhof, welche im Sinne des Leichenbestattungsgesetzes zum Verstreuen von Leichenasche gewidmet ist. Diese Streuwiese ist in geeigneter Form von den übrigen Friedhofsflächen abzugrenzen und gegen unbefugtes Begehen zu sichern. Durch einen würdigen Hinweis ist über die Besonderheit des Platzes zu informieren.

Die Verstreuerung der Asche hat in würdiger Form durch befugte Personen (Bestatter) zu erfolgen. Eine pietätvolle Verabschiedungszeremonie im Rahmen der Verstreuerung ist zulässig. Bei ungeeigneten Witterungsbedingungen (starker Wind) hat die Verstreuerung zu unterbleiben. Die Anbringung eines individuellen Grabdenkmals/Grabschmucks auf oder bei der Streuwiese ist nicht möglich. Die Pflege der Streuwiese ist zulässig.

§ 6

Ausmaß der Grabstellen, Breite der Wege

1.

- a. *Grabstätten sind in der Regel 2 m lang und 1,10 m breit. Die Größen werden in den Aufzeichnungen der Friedhofsverwaltung festgehalten und dem Grabberechtigten gegenüber bestätigt. Die Breite mehrstelliger Gräber wird so festgelegt, dass zwischen den Särgen eine Trennwand aus Erde erhalten bleibt.
- b. Die Grabtiefe (bzw. die Erddeckung) richtet sich nach dem jeweils gültigen Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetz². Für Urnen in Erdgräbern beträgt die Erddeckung mindestens 50 cm; wenn während der Ruhezeit Erdbestattungen möglich bleiben sollen, sind die Urnen entsprechend tiefer zu bestatten.

² idF.LGBl. Nr. 78/2010 bei Tiefgräbern, die zur Bestattung von zwei Leichen übereinander benutzt werden sollen, mindestens 2,40 m, sonst mindestens 1,80 m (gilt bei einer Sarghöhe von 60 cm)



- c. *Urnenerdgräber sind ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt und müssen eine Mindestgröße von 0,80 m x 0,80 m haben.
 - d. In den Maßen von lit. a) und c) ist das Ausmaß einer allfälligen Umrandung berücksichtigt. Das Ausmaß der Umrandung richtet sich nach den Vorschriften der Grabgestaltung (vgl. § 12). Laternen, Kerzenstellplätze etc. müssen immer innerhalb der Grabumrandung platziert werden.
2. Die Friedhofsverwaltung kann unter Bedachtnahme auf die Bodenverhältnisse bei Platzmangel allgemein anordnen, dass eine Grabstelle von vornherein als Tiefgrab ausgebaut wird, damit eine mehrfache Belegung ermöglicht ist.
 3. Die Breite der Wege und die Zwischenräume sind von der Friedhofsverwaltung festzulegen. Auf barrierefreien Zugang ist nach Möglichkeit zu achten.
 4. *Zwischen den Grabstellen soll möglichst ein Zwischenraum von mindestens 25 cm verbleiben. Wenn die Kopfseiten der Grabreihen aufeinandertreffen, ist aus Sicherheitsgründen (Standfestigkeit der Grabdenkmäler) bei einer Neuordnung des Friedhofsteils ein Mindestabstand von 40 cm vorzusehen. Über die Gestaltung der Wege und Zwischenräume entscheidet die Friedhofsverwaltung.
 5. Bestehende davon abweichende Grabausmaße bleiben aufrecht, bis anlässlich eines Wiedererwerbs des Grabrechts (Zeitpunkt der Fälligkeit der Wiedererwerbsgebühr) oder einer Neuordnung des betreffenden Friedhofsteils eine Änderung von der Friedhofsverwaltung verlangt wird.

III. Nutzungsrecht an einer Grabstelle und damit verbundene Pflichten

§ 7

Erwerb des Grabrechtes/Grabberechtigter

1. Grabberechtigter im Sinne dieser Friedhofsordnung ist jede natürliche oder juristische Person, die berechtigt und verpflichtet ist, im Rahmen der Friedhofsordnung, alle das Grab betreffenden rechtsverbindlichen Entscheidungen zu treffen. Gegenüber der Friedhofsverwaltung gilt der Grabberechtigte für sich als unbeschränkt erklärungs- und verfügungsberechtigt hinsichtlich aller Rechte an dem Grab.
Durch den Erwerb eines Grabrechtes erhält der Grabberechtigte ein Nutzungsrecht („Grabrecht“) nach Maßgabe der Friedhofsordnung und verpflichtet sich zu ihrer Einhaltung. Das Verfügungsrecht des Friedhofeigentümers wird durch den Erwerb eines Grabes beschränkt, aber nicht aufgehoben. Das Nutzungsrecht ist unteilbar und kann deshalb jeweils nur von einer (natürlichen oder juristischen) Person ausgeübt werden. Eine Änderung des Grabrechtes kann nur unter Mitwirkung der Friedhofsverwaltung erfolgen.



2. Die Nutzung einer Grabstätte berechtigt den Grabberechtigten außer zu seiner eigenen Bestattung auch zur Bestattung von Angehörigen des Grabberechtigten, soweit die von der jeweiligen Friedhofsordnung oder den besonderen sanitätspolizeilichen Anordnungen festgelegte Aufnahmefähigkeit reicht und die von der Friedhofsordnung geforderten Bedingungen bezüglich Instandhaltung, Genehmigung des Grabdenkmales und Bezahlung der Gebühren erfüllt sind. Die Beisetzung im Grab von Personen, die keine Angehörigen sind – beispielsweise von Lebensgefährten oder Pflegekindern – bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
3. Es besteht kein Anspruch auf Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte vor Eintritt eines Todesfalles.
4. Als Angehörige gelten der Ehegatte bzw. ein ihm gesetzlich Gleichgestellter (eingetragener Partner iSd § 2 Eingetragene Partnerschaft-Gesetz idF BGBl. I Nr. 135/2009), die Vorfahren und Nachkommen in gerader Linie sowie deren Ehegatten und die Geschwister des Grabberechtigten, auch wenn sie nicht im Friedhofssprengel ihren Wohnsitz haben.
5. Mit der Übernahme des Grabrechts verpflichtet sich der Grabberechtigte zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, insbesondere zur Zahlung der Friedhofsgebühren (§ 18), zur Kostenübernahme und Haftung für die Pflege und Sicherheit des Grabes und dessen Denkmal (§§ 12,13) sowie für die Abtragung des Denkmals und der damit verbundenen Bauwerke am Ende der Grablaufzeit (§11).
6. Über den Erwerb einer Grabstätte stellt die Friedhofsverwaltung eine Bestätigung aus. Diese enthält die Lage und die Art des Grabes, den Namen des Bestatteten, das Begräbnisdatum und den Namen des Grabberechtigten.

§ 8

Nachfolge im Grabrecht

1. Das Grabrecht kommt nach dem Tod des Grabberechtigten oder bei Verzicht auf das Grabrecht nachstehenden Angehörigen in folgender Reihenfolge zu:
 - a. Volljährige Kinder nach Alter,
 - b. volljährige Enkelkinder nach Alter,
 - c. Ehegatten,
 - d. Eltern nach Alter.

Von dieser Regelung können die genannten volljährigen berechtigten Grabrechtsnachfolger schriftlich eine abweichende Lösung vereinbaren. Diese abweichende Vereinbarung ist der Friedhofsverwaltung schriftlich und unterfertigt vorzulegen. Diese Vereinbarung muss die Erklärung enthalten, dass abgesehen von den Unterzeichnenden keine weiteren vorrangigen Grabberechtigten existieren.



2. Das Grabrecht muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Tod des Grabberechtigten durch die möglichen Nachfolger in schriftlicher Form bei der Friedhofsverwaltung geltend gemacht werden. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt (etwa infolge von erb- bzw. familienrechtlichen Streitigkeiten) herausstellen, dass tatsächlich eine andere Person rechtmäßiger Grabberechtigter ist, erwachsen dieser Person daraus keinerlei Rechte.
3. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder Vereine, die statutengemäß das Andenken Verstorbener pflegen, können einen Antrag auf Erwerb eines Grabrechtes stellen. Die Entscheidung trifft die Friedhofsverwaltung. Beim Erwerb ist schriftlich festzulegen, in welcher Weise (z. B. für Ehrengräber usw.) die Grabberechtigung ausgeübt werden darf. Die Weitergabe solcher Grabrechte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung wirksam.

§ 9

Bestattungsrecht der Ehegatten

Der Grabberechtigte ist verpflichtet, den überlebenden Ehegatten, der mit dem in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter ziviler Ehe (bzw. als gesetzlich gleich gestellter eingetragener Partner iSd § 2 Eingetragene Partnerschaft-Gesetz idF BGBl. I Nr. 135/2009) lebte, in der Grabstätte beerdigen zu lassen, sofern die Aufnahmefähigkeit des Grabes reicht.

Der Wunsch dieses überlebenden Ehegatten muss in einer ausdrücklichen Willenserklärung oder, wenn eine solche nicht vorliegt, durch den nächsten Angehörigen (§ 17 Abs. 1 Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz idF. LGBl. Nr. 78/2010) des verstorbenen Bestattungsberechtigten gegenüber der Friedhofsverwaltung geltend gemacht werden.

§ 10

Zustellungen an den Grabberechtigten

1. Der Grabberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung jede Änderung seiner Zustellanschrift unverzüglich bekannt zu geben. Solange der Grabberechtigte nicht eine andere Zustelladresse der Verwaltung nachweislich zur Kenntnis gebracht hat, erfolgen Zustellungen aller Art an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift mit der Wirkung, dass sie dem Grabberechtigten als zugekommen gelten. Verständigungen des Grabberechtigten erfolgen schriftlich, per Mail oder Fax oder durch Anschlag im Friedhofsbereich für die Dauer von vier Wochen. Ist für eine Grabstelle kein Grabberechtigter bekannt, werden jedenfalls Informationen durch Anschlag am Friedhof kund gemacht. Die Art der Verständigung wird zu Beweis Zwecken von der Friedhofsverwaltung dokumentiert.



2. Durch die Friedhofsverwaltung kann zusätzlich ein Hinweis, der Grabberechtigte möge mit der Friedhofsverwaltung Kontakt aufnehmen, am Grabstein angebracht werden. Auf diese Art der Verständigung besteht kein Rechtsanspruch; die Gefahr der Entfernung einer solchen Mitteilung durch Unberechtigte oder durch Zufall trägt alleine der Grabberechtigte.
3. Im Rahmen der sich aus der Friedhofsordnung oder der sonstigen Verwaltung des Friedhofes ergebenden Kontaktaufnahme mit der Friedhofsverwaltung haben sich sämtliche Personen unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gegenüber den Organen der Friedhofsverwaltung auszuweisen.

§ 11

Beendigung der Grabrechte – Erlöschen, Verzicht oder Entzug der Grabrechte

1. Erlöschen und Wiedererwerb des Grabrechts

Das Nutzungsrecht erlischt automatisch mit Ablauf der Zeit, für welche die vorgesehene Gebühr entrichtet wurde. Diese Frist endet immer am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Endet das Grabrecht, hat der letzte Grabberechtigte das Grabdenkmal, die Einfassung und die sonstige Ausstattung auf seine Kosten zu entfernen. Bei Unterlassung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des Grabberechtigten zu veranlassen.

3 Monate vor Ablauf des Grabrechtes wird der Grabberechtigte über das bevorstehende Ende des Grabrechtes nach den Bestimmungen des § 10 informiert und eingeladen, dieses Recht wiederum für die vorgegebene Ablösedauer zu erwerben. Kein Rechtsanspruch auf Wiedererwerb besteht allerdings in jenen Fällen, die in Abs. 4 aufgezählt sind.

Wird dieses Angebot bis zum Ende des Grabrechtes nicht angenommen, verfällt dieses. Der Grabberechtigte wird über den Eintritt des Grabrechtsverlustes – nach Möglichkeit nachweislich – informiert.

Es steht der Friedhofsverwaltung jedoch frei, unter Gewährung einer 4wöchigen Nachfrist einen nochmaligen Erwerb des Grabrechtes zu ermöglichen. Gleichzeitig ist der bisherige Grabberechtigte aufzufordern, dass er bei Nichtverlängerung des Grabrechtes das Grab bis spätestens 30. Juni desselben Jahres auf seine Kosten abzuräumen hat, da dies sonst ersatzweise durch die Friedhofsverwaltung auf seine Kosten erfolgt.

Der Verfall des Grabrechtes und die Aufforderung zum Entfernen des Grabdenkmals samt Einfassung, Zubehör und Bepflanzung werden an der Anschlagtafel im Friedhofsbereich aufgeschlagen.

2. Verzicht auf das Grabrecht



Auf das Nutzungsrecht kann der Grabberechtigte schriftlich verzichten. In diesem Fall erlischt das Grabrecht mit Einlangen eines schriftlichen Verzichts bei der Friedhofsverwaltung. Dieser Verzicht muss auch beinhalten, ob bzw. wer als Grabrechtsnachfolger (§ 8) in Betracht kommt. Sofern in dieser Erklärung kein zustimmender Grabrechtsnachfolger namhaft gemacht wird, müssen für den rechtsgültigen Verzicht auf das Grabrecht für die vereinbarte Zeit der Grabablöse auch alle Gebühren einschließlich der Kosten für die Abräumung des Grabes in vollem Umfang und auf Ablösedauer entrichtet sein.

Die vorzeitige Beendigung des Nutzungsrechtes von Urnennischen oder Stelen auf Wunsch des Grabberechtigten kann erst nach rechtmäßig erfolgter Entfernung der Urnen erfolgen. Die Grabberechtigten haben kein Recht, die Urnen selbst zu entfernen.

Nischenabdeckungen bleiben bei Beendigung des Nutzungsrechtes im Eigentum des Friedhofes.

3. Entzug des Grabrechts

Das Grabrecht wird entzogen, ohne dass daraus dem Grabberechtigten Ansprüche irgendwelcher Art (insbesondere auf Ersatz von Aufwendungen und Gebühren) gegen die Friedhofseigentümerin erwachsen, wenn

- a. die Bestattungsstelle samt Zubehör entgegen den Vorschriften dieser Friedhofsordnung angelegt oder wenn sie über die Dauer von einem Jahr vernachlässigt wird oder sich in einem die Sicherheit gefährdenden Zustand befindet;
- b. die Genehmigung der Friedhofsverwaltung für ein Grabdenkmal fehlt oder
- c. die Friedhofsordnung schwerwiegend verletzt wird.

In diesen Fällen ergeht – sofern dies zumutbar ist – zuvor eine einmalige befristete Aufforderung zur Herstellung eines der Friedhofsordnung entsprechenden Zustands an den Grabberechtigten.

Nach fruchtlosem Verstreichen einer 3-monatigen Frist zur Behebung des Mangels gilt das Grabrecht als entzogen und unterliegt der freien Verfügung der Friedhofsverwaltung.

4. Das Grabrecht kann dem Grabberechtigten (ohne Anspruch auf gänzliche oder teilweise Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren) aus folgenden wichtigen Gründen entzogen werden:

- a. Bei Umgestaltung, Neuordnung oder Erweiterung des Friedhofes, bei Bauführungen am Friedhof und sonstigen im besonderen Interesse des Friedhofes und der Friedhofsverwaltung gelegenen Gründen. Wenn für die vorgenannten Maßnahmen ein Grab in Anspruch genommen werden muss, wird der



- Grabberechtigte verständigt. Wenn die Dauer des Grabrechtes noch nicht abgelaufen ist, bietet die Friedhofsverwaltung dem Grabberechtigten nach Möglichkeit eine andere Grabstelle an, wobei die bereits bezahlte Grabgebühr anteilmäßig anzurechnen ist.
- b. Die Verlegung des Grabes (Grabaufbau, Einfassung, sonstige Ausstattung) vor Ablauf der Ruhezeit wird von der Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten durchgeführt. In diesem Fall führt die Friedhofsverwaltung, wenn es der Grabberechtigte wünscht, auf ihre Kosten eine Exhumierung durch. Nach Fristablauf des Grabrechts sind die Verlegungs- oder Exhumierungskosten in diesem Fall jedoch vom Grabberechtigten zu tragen.
 - c. Wird bei Gräbern auf Friedhofsdauer ein dieser Friedhofsordnung widersprechender Zustand festgestellt und trotz Aufforderung dieser nicht behoben und/oder die Friedhofsbenützungsgebühr nicht entrichtet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabdenkmal aus Sicherheitsgründen umzulegen und mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates auch abräumen zu lassen und als letzten Ausweg auch das Grab aufzulösen.
5. Bei Neuanlegung-, Verbreiterung von Wegen und sonstigen Vorhaben der Friedhofsverwaltung (Gräberregulierung) kann eine Versetzung eines Grabaufbaues und der Grabumrandung erforderlich sein. Hier gilt dasselbe wie unter Absatz 4 b auch hinsichtlich der Kosten dieser Versetzung.
 6. Von der Einziehung des Grabes bzw. dessen Verlegung oder Versetzung wird der Grabberechtigte nach § 10 verständigt. Die jeweilige Maßnahme wird 3 Monate nach Verständigung durchgeführt. Bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auch kurzfristig die notwendigen Maßnahmen zu setzen und wird den Grabberechtigten nach Möglichkeit unverzüglich davon verständigen.
 7. Mit der behördlich genehmigten Auflösung des Friedhofes erlöschen sämtliche Grabrechte ohne Anspruch gegenüber der Friedhofsverwaltung auf Erstattung von Gebühren oder Ersatz von Aufwendungen.

IV. Grabpflege und Gestaltungsvorschriften

§ 12

Grabdenkmäler und Instandhaltung der Gräber

1. Jedes Grab und Grabdenkmal muss entsprechend seinem Charakter als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte gepflegt sein und darf nicht verwahrlosen. Die Grabberechtigten sind verpflichtet, die Grabdenkmäler, Umfassungen und Anpflanzungen auf ihre Kosten dauernd zu erhalten und zu pflegen, dass sie die Sicherheit nicht gefährden und die Nachbargräber nicht



beeinträchtigen. Nach einer Beisetzung ist der gepflegte Zustand möglichst bald, längstens innerhalb von zwölf Monaten wiederherzustellen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

2. Die Grabdenkmäler und ihre Inschriften müssen den Grundsätzen der Pietät, sowie der landschaftlichen und architektonischen Eigenart des Friedhofes entsprechen und dürfen keinesfalls christliches Empfinden oder die Würde von Menschen verletzen.
3. Es steht der Friedhofsverwaltung bei Verletzung der Instandhaltungs- bzw. Gestaltungspflichten frei, nach einer 3-monatigen Ankündigung der beabsichtigten Abräumung des Grabes auf der Anschlagtafel beim Friedhofsareal das Grab auf Kosten des Grabberechtigten abzuräumen und das Grabrecht zu entziehen. Bei Gefahr im Verzug wird die Friedhofsverwaltung ohne Vorankündigung eine Ersatzvornahme durchführen.
4. *Die Grabberechtigten können Erdgräber mit einer Einfassung aus Stein versehen, die in der Regel nicht höher als 8 cm aus dem umgebenden Bodenniveau herausragen soll; bei extremen Bodensituationen (Hanglage) ist davon ein Abgehen möglich. Eisengitter und Holzzäune sind verboten. Die Umfassung muss sich innerhalb der durch § 6 vorgegebenen Grundfläche halten, davon abweichende Ausmaße kann die Friedhofsverwaltung vorschreiben. Einfassungen können aber auch generell oder für Teile des Friedhofes verboten werden.
5. Für die Aufstellung, Umgestaltung und jede Änderung eines Grabdenkmales ist die vorhergehende schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Die bloße Ergänzung der Grabinschrift mit Namen und Geburts- und Sterbe-Daten des Bestatteten gilt nicht als Änderung. Bei rechtswidriger oder Ärgernis erregender Gestaltung kann die Friedhofsverwaltung die umgehende Entfernung verlangen und nötigenfalls von sich aus eine Entfernung vornehmen oder vornehmen lassen, ohne dass der Grabberechtigte Ersatzansprüche stellen kann.
6. Um die Zustimmung für die Aufstellung, Umgestaltung und Änderung des Grabdenkmals ist unter Vorlage eines auch die Nachbargräber darstellenden Aufrisses im Maßstab 1:10 sowie einer Situationsskizze 1:50, die die Nachbargräber und den anschließenden Weg darstellt, anzusuchen.
Bei nicht plankonformer Ausführung kann die Friedhofsverwaltung die Korrektur binnen einer angemessenen Frist verlangen und, erfolgt diese nicht, ist das Grabrecht gemäß § 11 zu entziehen.
7. Entspricht das beantragte oder beanstandete Grabdenkmal nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung, so wird die Zustimmung verweigert bzw. das Gesuch mit der Bezeichnung des Mangels zurückgestellt. Die Friedhofsverwaltung wird über die eingelangten Gesuche innerhalb von 6 Wochen entscheiden. Gegen die Ablehnung



eines Grabdenkmales oder wegen Säumigkeit steht innerhalb von drei Monaten der Einspruch an das Bischöfliche Ordinariat offen. Dieses entscheidet endgültig.

8. Sofern gemäß §11 kein Grabberechtigter mit der Verpflichtung zur Entfernung des Grabdenkmals unter Beachtung von § 10 festgestellt werden kann, gehen Grabdenkmäler, Umfassungen und Anpflanzungen im Falle des Erlöschens oder des Entzuges des Grabrechtes unmittelbar (bzw. sofern diese Friedhofsordnung eine Frist zur Räumung vorsieht, nach Ablauf dieser) entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
9. Sträucher dürfen von den Grabberechtigten nicht in die Zwischenräume und Wege, sondern nur in die zustehende Grabfläche gepflanzt werden. Sie dürfen die Höhe des Grabdenkmales nicht überschreiten. Sie sind überhaupt nur dann gestattet, wenn sie nicht die Wege und Nachbargräber beeinträchtigen. Bäume dürfen von den Grabberechtigten nicht gepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung ist zur Ersatzvornahme (Beschneidung, Entfernung) auf Kosten des Grabberechtigten berechtigt.
10. Der Winterdienst wird von der Friedhofsverwaltung ausschließlich auf den Hauptwegen durchgeführt, nicht jedoch zwischen den einzelnen Grabreihen, ausgenommen vor einem Begräbnis der Zugang zur jeweiligen Grabstätte. Bei schwierigen winterlichen Verhältnissen kann der Friedhof teilweise oder vollkommen gesperrt werden, ohne dass dadurch eine Haftung seitens der Friedhofsverwaltung eintritt.
11. Behördliche Auflagen hinsichtlich der Grabstätte sind vom Grabrechtsinhaber unter Beachtung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung umzusetzen.
12. Die Benützer von Wandgräbern, die mit der Friedhofsmauer fest verbunden sind, haben den gesamten zu ihrer Grabstätte gehörenden Teil der Friedhofsmauer (Innen- und Außenmauern) – und zwar hinsichtlich Sanierung, Erneuerung, Färbelung des Verputzes und Abdeckung der Friedhofsmauer – aus eigenem Instand zu halten, bzw. bei einer derartigen Generalsanierung der Mauer durch die Friedhofsverwaltung die anteiligen Kosten zu übernehmen. Die Entfernung und Neuanbringung der Grabplatte im Zuge von Mauersanierungen erfolgen ebenfalls durch den Grabberechtigten. Dem Grabberechtigten steht es jedoch frei, das Denkmal nach den örtlichen Gegebenheiten auf seine Kosten aus der Mauer zu entfernen und in einem von der Friedhofsverwaltung vorgegebenem Abstand zu errichten, womit die Kostenbeteiligung bei der Instandhaltung der Mauer entfällt.
13. Senken sich in Folge einer Beerdigung Grabdenkmäler, so sind für die Instandsetzung dieser Grabdenkmäler die jeweils betroffenen Grabberechtigten zuständig.



V. Verhalten am Friedhof und Ordnungsvorschriften

§ 13

Verhalten am Friedhof

1. *Am Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes nicht entspricht. Es sind daher insbesondere Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Radfahren, Befahren mit Motorfahrzeugen – ausgenommen Arbeiten von Gewerbetreibenden in Ausübung ihres Berufes –, Mitnahme von Tieren (mit Ausnahme von Assistenzhunden) und das Befahren mit Sportgeräten (Skateboards, Inlineskates etc.) verboten.
Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet, die Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe, die Gräber und das Grabinventar zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Pflanzen und Erdmaterial von fremden Einrichtungen und Anlagen zu entfernen.
2. Den Anordnungen der mit der Aufrechterhaltung der Ruhe, der Ordnung und des Anstands im Friedhof betrauten Organen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Personen, die diesen Anordnungen nicht nachkommen, können vom Friedhof gewiesen werden. Bei mehrmaligem die Ruhe, die Ordnung und den Anstand am Friedhof verletzenden Verhalten, das im Zusammenhang mit einer Grabstätte steht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabrecht an dieser Grabstätte zu entziehen.
3. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
4. Das Betreten von Gräbern erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zum Zweck der Durchführung von gärtnerischen Schmückungs- und Pflegearbeiten sowie zur Herstellung und Sanierung von Grabausstattungen gestattet.

§ 14

Abfallbeseitigung

1. Zur Ablagerung von Abfällen des Grabschmuckes stellt die Friedhofsverwaltung einen entsprechend sichtsicheren Platz zur Verfügung. Das Ablagern von Abraum und Abfällen außerhalb dieser hierfür vorgesehenen Stellen ist untersagt. Die im Zuge der gärtnerischen Schmückungs- und Pflegearbeiten zu entfernenden Abfälle sind nach ihrem Material (verrottbares Material, Glas, Steine, Erde, Plastik, Restmüll usw.) zu trennen.
2. Nach Beendigung ihrer Arbeiten haben Gewerbetreibende unverzüglich die durch ihre Tätigkeit entstehenden Abfälle (Fundamentreste, alte Grabsteine, Bauschutt usw.) auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Ablagerung auf dem Abfallplatz des



Friedhofes ist verboten. Biomüll ist in die dafür gewidmeten Biomüllsammelstellen des Friedhofes zu geben. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz sowie dessen Umgebung wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung am Friedhof gelagert werden.

§ 15

Haftung

1. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Grabdenkmäler, Umfassungen, Anpflanzungen und sonstigen Grabausstattungen, ebenso wenig für Schäden, die durch diese Gegenstände entstehen.
2. Die Grabberechtigten haften der Friedhofsverwaltung und Dritten gegenüber für alle Ansprüche aus Vernachlässigungen der sich aus dieser Friedhofsordnung ergebenden Pflichten. Mit der Genehmigung eines Grabdenkmales übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung für die ordnungsgemäße Ausführung und Sicherheit des Grabdenkmals.
3. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht:
 - a. für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturm) entstehen,
 - b. für Schäden, die durch den Bestimmungen der Friedhofsordnung widersprechende Benutzung des Friedhofs durch dritte Personen oder Tiere entstehen,
 - c. für Schäden, die durch Gedenkzeichen, Bepflanzungen (Baumwurzeln) und Grabausstattungen entstehen,
 - d. für Schäden, die bei Senkungen von Grabdenkmälern entstehen oder
 - e. für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verluste oder Diebstähle der im Friedhof eingebrachten Gegenstände. Dieser Haftungsausschluss nach e) gilt nur, sofern die Beschädigung, die Zerstörung oder der Diebstahl nicht auf eigene Leute der Friedhofsverwaltung zurückzuführen ist,
 - f. für Schäden die Personen durch die ordnungsgemäße Vollziehung von Anordnungen und Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden durch die Friedhofsverwaltung entstehen.
4. Die Friedhofsverwaltung teilt hiermit informativ mit, dass die Grabdenkmäler grundsätzlich nicht versichert sind.
5. Die Friedhofsverwaltung haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ihr obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.



6. Der Grabberechtigte verpflichtet sich im Falle der Nichtbeachtung der Friedhofsordnung die Friedhofsverwaltung gegenüber Ansprüchen von Dritten schad- und klaglos zu halten.
7. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

VI. Bestattungsvorschriften

§ 16

Beisetzungszeremonien

1. Sämtliche Beisetzungen und Trauerfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und haben nach den Vorschriften des jeweils gültigen Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes zu erfolgen.
2. Die Zeremonien müssen mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten vereinbar sein. Zeremonien, die gegen die Weihe und die Würde des Ortes oder geltenden österreichischen oder steirischen Gesetzen verstoßen, sind unzulässig.
3. Die Bestatter haben vorweg der Friedhofsverwaltung schriftlich zu erklären, dass sie die Friedhofsordnung einschließlich ergänzender Anordnungen und Zahlungsbedingungen einhalten.
4. Grabstellen sind unmittelbar nach der Beisetzung vom Totengräber zu schließen.

VII. Gewerbetreibende

§ 17

Grabarbeiten und Bestatter

1. Beisetzungen dürfen nach erfolgter Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung nur von Bestattern durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Beisetzung von Urnen. Gewerbetreibende, die im Friedhof gewerbliche Arbeiten ausführen, sind verpflichtet, überflüssige Schmutz- und Lärmentwicklung zu vermeiden.
2. Es ist nicht gestattet Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste am Friedhofsgelände anzubieten. Dasselbe gilt für das Sammeln von Spenden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
3. Gewerbliche Arbeiten durch Steinmetze, Grabarbeiten und Arbeiten der Totengräber an den Bestattungsstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.
Steinmetze und andere Handwerker dürfen mit ihren Arbeiten hinsichtlich der Änderung eines Grabdenkmales oder einer Neuerrichtung erst nach Genehmigung



des Planes (§ 12) durch die Friedhofsverwaltung beginnen. Sie haben vor Arbeitsaufnahme am Friedhof rechtzeitig diesen Beginn der Friedhofsverwaltung (Pfarrkanzlei) mitzuteilen. Ebenso haben sie ihr die Fertigstellung der Arbeiten umgehend bekannt zu geben, damit die ordnungsgemäße Ausführung von der Friedhofsverwaltung überprüft werden kann (Kommissionierung).

4. Die Verwaltung kann aus wichtigem Grund die Tätigkeiten auf den Friedhöfen untersagen. Bestattern, Steinmetzen, Friedhofsgärtnern und anderen Professionisten kann bei wiederholten oder schwerwiegenden Verfehlungen gegen die Friedhofsordnung nach vorhergehender schriftlicher Abmahnung die Arbeitserlaubnis im Friedhof entzogen werden.
5. An Sonn- und Feiertagen besteht ein allgemeines Arbeitsverbot.
6. Die Verwaltung gestattet zum Zweck der Durchführung derartiger Arbeiten das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen. Es gilt die STVO. Zur Vermeidung von Schäden an den Wegen sind auf Verkehrsflächen der maximale Achsendruck und das maximale Gesamtgewicht zusätzlich zu beachten.
7. Auf dem Friedhof ist auf Grund seines Charakters als Ruhestätte der Toten grundsätzlich weder im Gelände noch auf den einzelnen Gräbern Werbung erlaubt. Das Anbringen von dezenten Firmenbezeichnungen, die mit Begräbnis und Grabpflege zusammenhängen, wird jedoch für folgende Bereiche gestattet, sofern die jeweiligen Grabberechtigten zustimmen:
 - a. Firmennamen von Steinmetzbetrieben auf Gedenkzeichen oder auf sonstigen Grabstellenausstattungen dürfen nur in einer wesentlich kleineren Schrift als die Grabinschrift am unteren Rand oder auf der Rückseite angebracht werden und auch bei großen Steinen eine Höhe von 1,5 cm nicht überschreiten.
 - b. Firmenbezeichnungen von Friedhofsgärtnern, die ein Grab regelmäßig pflegen, können auf Stecktafeln angebracht werden, die eine sichtbare Höhe von 15 cm und eine Breite von 3 cm nicht überschreiten; vorzuziehen ist jedoch das Anbringen einer Stecktafel nur mit Berufszeichen (ohne Namen) in einer bestimmten Farbe und die Erklärung der Farbhinweise (Namen der Gärtner) beim Friedhofseingang.
 - c. Bestatter können auf dem Namensschild des Verstorbenen einen im Verhältnis zu dessen Namen wesentlich kleineren unaufdringlichen Firmenhinweis anbringen.

Innerhalb des Friedhofes sind Werbeflächen, das Verteilen (z. B. von Foldern) und das Aufkleben von Werbematerialien auf Grabdenkmälern, Laternen, Urnenwänden usw. grundsätzlich untersagt. Eine allfällige auf den Friedhof bezogene



Firmenwerbung beim Friedhofseingang bzw. den Außenmauern des Friedhofs bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem Friedhofsbetreiber.

VIII. Gebühren

§ 18

Zahlungspflicht

1. Mit der Übernahme des Grabrechts verpflichtet sich der Grabberechtigte unter anderem zur Zahlung der Friedhofsgebühren, welche sich nach der jeweils aktuellen Fassung der Gebührenordnung bestimmen.
2. Die Zahlung gilt unabhängig von der zahlenden Person als im Namen und für Rechnung der nutzungsberechtigten Person erfolgt, die in den Aufzeichnungen der Friedhofsverwaltung eingetragen ist. Durch die Bezahlung der Grabgebühren tritt keine Änderung der nutzungsberechtigten Person ein.
3. Kann im Rahmen einer Beisetzung kein Grabberechtigter bestellt werden, trägt die Friedhofsverwaltung für die Betreuung des Grabes während der Ruhezeit und die spätere Abräumung des Grabes Sorge. Dafür sind für die Dauer der Verwesungszeit anlässlich des Begräbnisses ein gesonderter Grabpflegebeitrag und die Kosten der Abräumung eines Grabes und Grabdenkmals rechtlich sicher zu stellen. Ein Grabdenkmal darf nur genehmigt und errichtet werden, wenn die Kosten seiner Abtragung nach der Verwesungszeit bereits anlässlich des Begräbnisses abgegolten werden.

§ 19

Gebührenordnung

1. Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils aktuelle Fassung der Gebührenordnung maßgebend. Sie wird vom Wirtschaftsrat der Pfarre in wiederkehrenden Abständen neu erlassen. Die Anpassung an die jeweils angepasste Gebührenordnung erfolgt automatisch, sofern der Grabberechtigte nicht ausdrücklich schriftlich Widerspruch bei der Friedhofsverwaltung erhebt und damit gleichzeitig auf das Weiterbestehen des Grabrechtes verzichtet.
2. Die Gebührenordnung muss den allgemeinen Gebührenrichtlinien der Diözese entsprechen und bedarf zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats. Sämtliche Gebühren dienen ausschließlich der Erhaltung und Pflege des Friedhofes sowie seiner Verwaltung. Eine Rücklage für künftige größere Aufwendungen ist zu bilden. Für Gräber, die auf Friedhofsdauer vergeben sind, ist zur Bestreitung der allgemeinen Betriebskosten und Erhaltungskosten der Friedhofsanlage eine Friedhofsbenützungsgebühr verpflichtend vorzuschreiben.



IX. Rechtsstreitigkeiten, Sanktionen, Änderungen und Inkrafttreten der Friedhofsordnung

§ 20

Rechtsstreitigkeiten

1. Bei Unklarheiten über Rechte und Pflichten aus dieser Friedhofsordnung ist die Angelegenheit dem Bischöflichen Ordinariat/Ordinariatskanzlei vorzulegen.
2. Als Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

§ 21

Änderungen und Ergänzungen der Friedhofsordnung

Diese Friedhofsordnung richtet sich nach der zuletzt kundgemachten Fassung der Rahmen-Friedhofsordnung für die Diözese Graz-Seckau, verlautbart im KVBl.2014,1.

Mit „*“ versehene Bestimmungen können vom Wirtschaftsrat abgeändert werden.

Änderungen bzw. Ergänzungen sind an den im Folgenden genannten Stellen eingearbeitet:



Siegel des Wirtschaftsrates

Unterschrift des Pfarrers und eines Mitgliedes des Wirtschaftsrates

§ 22

Inkrafttreten

Die Friedhofsordnung tritt mit dem auf die Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft folgenden Monatsersten in Kraft. Die frühere Friedhofsordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Diese Friedhofsordnung ist mit Erlass des Bischöflichen Ordinariates Graz-Seckau

vom 12. Mai 2014 , Ord.Zl. 5 Do/Fr 1-14



Michael Pregartbauer
Dr. Michael Pregartbauer, Kanzler

und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft

vom - 4. Nov. 2014 , GZ.: 12-2-8/2.14

genehmigt.



Bogersberger
Dr. Bogersberger

